

Zwickauer Energieversorgung GmbH
Bahnhofstraße 4
Abt. Vertrieb
Herrn Tino Pöhler
08056 Zwickau

Beantragung von Fördermitteln für erdgasbetriebene Fahrzeuge

- für die Anschaffung eines Fahrzeuges mit Erdgasantrieb
- für die Umrüstung eines Fahrzeuges auf Erdgasantrieb

1. Antragsteller

Bei Fragen erreichbar unter:

_____ Tel. _____
_____ Fax _____
_____ email: _____

Ich bin/Wir sind vorsteuerabzugsberechtigt: ja nein (Zutreffendes ankreuzen)

Bankverbindung: BLZ: _____ Konto-Nr.: _____
Geldinstitut: _____

2. Fahrzeug

Fzg.-Daten (Baujahr/Typ): _____

Hersteller: _____

Poliz. Kennzeichen: ¹⁾ _____

¹⁾soweit bereits bekannt

Händler: ²⁾ _____

²⁾freiwillige Angaben

3. Verpflichtungserklärung

Der Antragsteller und die Zwickauer Energieversorgung GmbH verpflichten sich zur Einhaltung der auf der Rückseite beschriebenen Vereinbarung.

.....
Ort, Datum

.....
Antragsteller

4. Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel

Die Zwickauer Energieversorgung GmbH verpflichtet sich zur Zahlung eines Zuschusses (Fördermittel) für Werbung zugunsten der Zwickauer Energieversorgung GmbH in Höhe von 500,00 EUR (2 Raten á 250,00 EUR/Jahr) an den Antragsteller.

- Für Erdgas-Neufahrzeuge hat der Antragsteller eine Kopie des auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugscheines der ZEV GmbH zu übergeben.
- Für umgerüstete Fahrzeuge auf Erdgas ist eine Rechnungskopie der ausführenden Werkstatt an die ZEV GmbH zu übergeben.
- Die Werbeaufkleber (Symbol Erdgasfahrzeug und Schriftzug "Ich fahre mit Erdgas" sowie ZEV-Logo) werden von der Zwickauer Energieversorgung GmbH gestellt und sind sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Die Beantragung für die Förderung ist befristet bis zum Ausschöpfen der Fördermittel oder längstens bis 31.12.2010 möglich. Im Falle der Ausschöpfung der Fördermittel wird der Antragsteller durch die ZEV GmbH schriftlich informiert.

Antragsteller

Der Antragsteller hat die Fördermittel bei der ZEV GmbH vor Anschaffung des Fahrzeuges zu beantragen und informiert die ZEV GmbH unaufgefordert über alle Tatbestände, welche die Vereinbarung zur Fördermittelgewährung betreffen.

Das Förderprogramm gilt nur für Personen und Fahrzeuge, die keine weitere Förderung Dritter in Anspruch nehmen bzw. bereits gefördert wurden. Der Antragsteller sichert dieses der Zwickauer Energieversorgung GmbH mit Beantragung der Förderung zu. Der Antragsteller hat Anspruch auf Fördermittel nur, wenn das Fahrzeug mindestens 2 Jahre auf den Antragsteller mit Beginn des Gasbetriebs bzw. ab Kauf zugelassen bleibt.

Der Antragsteller verliert den Anspruch auf die Fördermittel auch rückwirkend, wenn die Nutzung des gasbetriebenen Fahrzeuges vor Ablauf von 2 Jahren durch Veräußerung an Dritte oder auf sonstige Weise eingestellt wird. Die im Fahrzeug angebrachte Gastechnologie darf in diesem Zeitraum nicht entfernt werden.

Die gestellten Werbeaufkleber sind auf dem Fahrzeug sichtbar anzubringen und dürfen über den o. g. Nutzungszeitraum nicht entfernt werden. Der Antragsteller hat Beschädigungen der Werbeaufkleber zu vermeiden und ist verpflichtet, beschädigte oder abhandengekommene Werbeaufkleber zu ersetzen. Diese sind unentgeltlich bei der ZEV GmbH anzufordern.

Einen Fördermittelanspruch können neben der Erfüllung der übrigen Bedingungen nur energieverSORgte Kunden (Strom, Gas oder Fernwärme) der Zwickauer Energieversorgung GmbH, unabhängig vom Wohnort, die ein Neufahrzeug erworben haben oder ihr Fahrzeug auf Erdgas umrüsten lassen, geltend machen.

Für Leasingfahrzeuge können die Fördermittel nicht gewährt werden.

Die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung kann die anteilige oder vollständige Rückzahlung der gewährten Bezuschussung zur Folge haben. Änderungen dieser Vereinbarung können zwischen den Partnern nur schriftlich vorgenommen werden.

Gewährung und Auszahlung des Zuschusses obliegen der Entscheidung der Zwickauer Energieversorgung GmbH.

.....
Ort, Datum

.....
Antragsteller